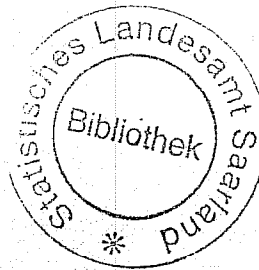


Saarland

Statistisches
Landesamt

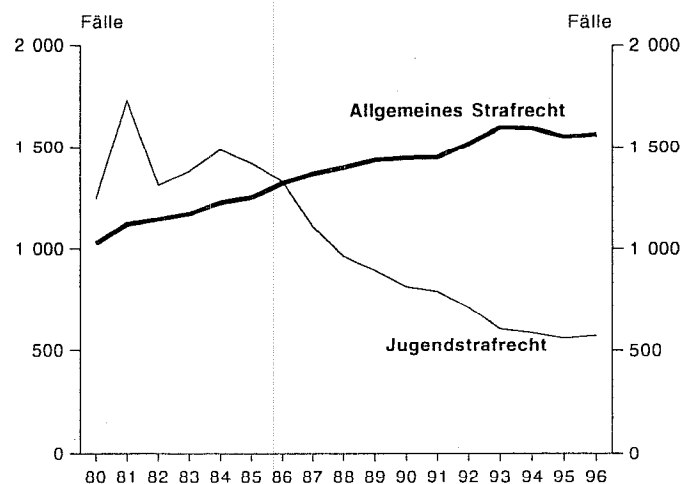


Statistische
Berichte

B VI 7 - j 1996
Ausgegeben im Februar 1998

Bewährungshilfe 1996

Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht im Saarland
(jeweils am 31. Dezember des Berichtsjahres)



Statistisches Landesamt SAARLAND BVI7-J

Herausgeber:

Statistisches Landesamt
Saarland

Virchowstr. 7, 66119 Saarbrücken
Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 01 - 59 35
Telefax: (06 81) 5 01 - 59 21
E-Mail: statistik@stala.saarland.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Quellenangabe gestattet

Vorbemerkung

Der Grundsatz, daß einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und der Verurteilten in einer Art von ambulanten Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlaß des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG u. 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang herorgetreten sind, daß eine Jugend-

strafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB, 88 JGG).

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen,
- und die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung

der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwermriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, daß eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht

gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfe-statistik 1995 veröffentlicht. Aus drucktechnischen Gründen wurde auf eine Veröffentlichung der Ergebnisse von 1992 und 1993 verzichtet.

Ergebnisse

Am 31. Dezember 1996 wurden im Saarland 2 141 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht registriert. Ab dem Berichtsjahr 1995 wurde auf eine Fortführung der Statistik der Führungsaufsichten verzichtet. Der Anteil der Unterstellungen weiblicher Probanden betrug knapp 9 Prozent. Die 36 Bewährungshelfer/-innen, einschließlich Halbtagskräften, betreuten somit durchschnittlich 59 Fälle.

Nach allgemeinem Strafrecht erfolgten 1 566 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, darunter waren 874 zu Freiheitsstrafe Verurteilte (56 %), bei denen die gesamte Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. In 675 Fällen ordneten die Vollstreckungskammern nach Teilverbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe Bewährungsaufsicht an. Der Strafreist betrug bei gut drei Viertel der vorzeitig Entlassenen weniger als 1 Jahr. In sechs Fällen wurde der Strafreist bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Unter das Jugendstrafrecht fielen 575 Unterstellungen. In 461 Fällen erging die Aussetzung der gesamten Jugendstrafe. Auf Anordnung der Vollstreckungsleiter/-innen wurden 93 Fälle nach Verbüßung eines Teiles der Jugendstrafe unter Bewährungs-

aufsicht gestellt. Der Strafreist betrug bei zwei Dritteln der vorzeitig Entlassenen weniger als 1 Jahr. In 21 Fällen handelte es sich um die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 Jugendgerichtsgesetz, d.h. das Gericht stellt zwar die Schuld des Jugendlichen fest, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe wird aber für eine bestimmte Bewährungszeit ausgesetzt.

Im Berichtsjahr endeten insgesamt 685 Aufsichtsunterstellungen. Bei gut zwei Dritteln wurde die Bewährungszeit erfolgreich abgeschlossen. Die restlichen Unterstellungen wurden durch Widerruf (186 Fälle) bzw. Einbeziehung in ein neues Urteil (49 Fälle) beendet.

Gesamtübersicht
Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		
		insgesamt	Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes	insgesamt	darunter	
			Verhängung der Jugendstrafe § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung			Straf-aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB
1980	2 271	1 246	67	789	388	1 025	276	735
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675

1. Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.1996

Art der Unterstellung BWA = Bewährungsaufsicht FA = Führungsaufsicht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon nach ... Strafrecht		Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei demselben Bewährungshelfer mehrfach unter Bewährungsaufsicht Unterstellte		Unterstell. ohne Mehrfachunterstell. (BWA: Sp. 1+7-8; FA: Sp. 1-5)	
		allgemeinem	Jugend-	Bewährungsaufsicht allein	Führungsaufsicht allein	Bewährungs- und Führungsaufsicht	Personen	Unterstellungen		
										1
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)	insges.	2 141	1 566	575	192	13	4	177	373	1 945
	BWA	2 141	1 566	575	192	13	4	177	373	1 945
	FA	-	-	-	X	-	X	X	X	-
Unterstellungen insgesamt in %	insges.	100	73,1	26,9	9,0	0,6	0,2	8,3	17,4	90,8
	BWA	100	73,1	26,9	9,0	0,6	0,2	8,3	17,4	90,8
	FA	-	-	-	X	-	X	X	X	-
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)	insges.	1 944	1 410	534	168	12	3	156	327	1 773
	BWA	1 944	1 410	534	168	12	3	156	327	1 773
	FA	-	-	-	X	-	X	X	X	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)	insges.	197	156	41	24	1	1	21	46	172
	BWA	197	156	41	24	1	1	21	46	172
	FA	-	-	-	X	-	X	X	X	-

1) ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) bei demselben Bewährungshelfer.

2. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.1996 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund											
		Strafaussetzung		Aussetzung des Strafrestes bei								lebenslanger Freiheitsstrafe	
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	zeitiger Freiheitsstrafe						davon Strafrest bei Entlassung			
				nach § 57 ... StGB		im Wege der Gnade	zusammen	bis unter 1 Jahr oder mehr		nach § 57a StGB	im Wege der Gnade		
				Abs. 1	Abs. 2			1 Jahr	1 Jahr oder mehr				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
Unterstell. insgesamt (Anzahl)	1 566	874	4	629	46	6	681	507	174	5	2		
Unterstell. insgesamt in %	100	55,8	0,3	40,2	2,9	0,4	43,5	32,4	11,1	0,3	0,1		
Unterstell. männl. Personen	1 410	756	4	594	45	5	644	479	165	5	1		
Unterstell. weibl. Personen	156	118	-	35	1	1	37	28	9	-	1		

1) ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

3. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.1996 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund										
		Aussetzung der					Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe					erneuter Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG
		Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zusammen	davon Strafrest bei Entlassung		
			nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade	bis unter 1 Jahr oder mehr						
						1 Jahr				1 Jahr oder mehr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Unterstell. insgesamt (Anzahl)	575	21	461	-	-	91	2	93	51	42	-	
Unterstell. insgesamt in %	100	3,7	80,2	-	-	15,8	0,3	16,2	8,9	7,3	-	
Unterstell. männl. Personen	534	20	425	-	-	87	2	89	49	40	-	
Unterstell. weibl. Personen	41	1	36	-	-	4	-	4	2	2	-	

1) ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

**4. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 1996 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Geschlecht Staatsangehörigkeit	Beendete Bewäh- rungsau- sichten ¹⁾ insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
		14	16	18	21	25	30	40	50	60 oder mehr
		1	2	3	4	5	6	7	8	9

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte insgesamt	685	9	30	119	157	115	163	70	18	4
davon: deutsch	620	5	24	98	144	109	149	69	18	4
nicht deutsch	65	4	6	21	13	6	14	1	-	-
Männliche Unterstellte	627	9	27	112	147	105	144	64	15	4
davon: deutsch	566	5	22	91	135	99	132	63	15	4
nicht deutsch	61	4	5	21	12	6	12	1	-	-
Weibliche Unterstellte	58	-	3	7	10	10	19	6	3	-
davon: deutsch	54	-	2	7	9	10	17	6	3	-
nicht deutsch	4	-	1	-	1	-	2	-	-	-

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte insgesamt	450	2	12	70	111	80	116	41	14	4
davon: deutsch	407	1	9	56	101	77	105	40	14	4
nicht deutsch	43	1	3	14	10	3	11	1	-	-
Männliche Unterstellte	405	2	10	65	103	73	99	37	12	4
davon: deutsch	366	1	8	51	94	70	90	36	12	4
nicht deutsch	39	1	2	14	9	3	9	1	-	-
Weibliche Unterstellte	45	-	2	5	8	7	17	4	2	-
davon: deutsch	41	-	1	5	7	7	15	4	2	-
nicht deutsch	4	-	1	-	1	-	2	-	-	-

**Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG)
beendete Bewährungsaufsichten**

Unterstellte insgesamt	186	1	9	18	43	35	47	29	4	-
davon: deutsch	173	1	8	15	40	32	44	29	4	-
nicht deutsch	13	-	1	3	3	3	3	-	-	-
Männliche Unterstellte	176	1	9	17	42	32	45	27	3	-
davon: deutsch	163	1	8	14	39	29	42	27	3	-
nicht deutsch	13	-	1	3	3	3	3	-	-	-
Weibliche Unterstellte	10	-	-	1	1	3	2	2	1	-
davon: deutsch	10	-	-	1	1	3	2	2	1	-
nicht deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte insgesamt	49	6	9	31	3	-	-	-	-	-
davon: deutsch	40	3	7	27	3	-	-	-	-	-
nicht deutsch	9	3	2	4	-	-	-	-	-	-
Männliche Unterstellte	46	6	8	30	2	-	-	-	-	-
davon: deutsch	37	3	6	26	2	-	-	-	-	-
nicht deutsch	9	3	2	4	-	-	-	-	-	-
Weibliche Unterstellte	3	-	1	1	1	-	-	-	-	-
davon: deutsch	3	-	1	1	1	-	-	-	-	-
nicht deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**5. Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 1996
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem		
	insgesamt	davon abgeschlossen durch				Widerruf	Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)	
		Bewährung mit Straferlaß	Ablauf der Unterstellung	Aufhebung der Unterstellung	Widerruf				
					nur oder auch wegen neuer Straftat				aus sonstigen Gründen
1	2	3	4	5	6	7	8		
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)									
Bewährungsaufsichten insgesamt	421	263	6	15	113	24	181	35	
davon angeordnet aufgrund									
Strafaussetzung									
nach § 56 StGB	196	121	5	8	49	13	95	29	
im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	1	-	
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe									
nach § 57 Abs. 1 StGB	205	127	1	6	60	11	80	6	
nach § 57 Abs. 2 StGB	19	14	-	1	4	-	5	-	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	
lebenslanger Freiheitsstrafe									
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	
Unterstellungen insgesamt in %									
Bewährungsaufsichten insgesamt	100	62,5	1,4	3,6	26,8	5,7	X	X	
davon angeordnet aufgrund									
Strafaussetzung									
nach § 56 StGB	100	61,7	2,6	4,1	25,0	6,6	X	X	
im Wege der Gnade	100	100,0	-	-	-	-	X	X	
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe									
nach § 57 Abs. 1 StGB	100	62,0	0,5	2,9	29,3	5,4	X	X	
nach § 57 Abs. 2 StGB	100	73,7	-	5,3	21,1	-	X	X	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	X	X	
lebenslanger Freiheitsstrafe									
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	X	X	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	X	X	
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)									
Bewährungsaufsichten insgesamt	382	233	5	15	107	22	155	30	
davon angeordnet aufgrund									
Strafaussetzung									
nach § 56 StGB	173	102	4	8	48	11	77	24	
im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	1	-	
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe									
nach § 57 Abs. 1 StGB	193	119	1	6	56	11	74	6	
nach § 57 Abs. 2 StGB	15	11	-	1	3	-	3	-	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	
lebenslanger Freiheitsstrafe									
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)									
Bewährungsaufsichten insgesamt	39	30	1	-	6	2	26	5	
davon angeordnet aufgrund									
Strafaussetzung									
nach § 56 StGB	23	19	1	-	1	2	18	5	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe									
nach § 57 Abs. 1 StGB	12	8	-	-	4	-	6	-	
nach § 57 Abs. 2 StGB	4	3	-	-	1	-	2	-	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	
lebenslanger Freiheitsstrafe									
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	

**6. Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 1996
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten										Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
	insgesamt	davon abgeschlossen durch										
		Bewährung mit				Verhängung der Jugendstrafe; § 30 Abs. 2 JGG		Widerruf		Einbeziehung in ein neues Urteil		
		Erlaß der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit; § 24 Abs. 1 JGG	Aufhebung der Unterstellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insgesamt	265	127	31	4	5	-	-	43	6	49	70	6
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	13	-	4	-	5	-	-	-	-	4	1	1
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	206	106	19	3	-	-	-	30	6	42	54	4
§ 30 JGG	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	45	21	8	1	-	-	-	12	-	3	15	1
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen insgesamt in %												
Bewährungsaufsichten insgesamt	100	47,9	11,7	1,5	1,9	-	-	16,2	2,3	18,5	X	X
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	100	-	30,8	-	38,5	-	-	-	-	30,8	X	X
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	100	51,5	9,2	1,5	-	-	-	14,6	2,9	20,4	X	X
§ 30 JGG	100	-	-	-	-	-	-	100,0	-	-	X	X
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	100	46,7	17,8	2,2	-	-	-	26,7	-	6,7	X	X
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Unterstellung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insgesamt	246	116	30	4	3	-	-	41	6	46	67	5
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	10	-	3	-	3	-	-	-	-	4	1	1
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	192	96	19	3	-	-	-	29	6	39	52	3
§ 30 JGG	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	43	20	8	1	-	-	-	11	-	3	14	1
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insgesamt	19	11	1	-	2	-	-	2	-	3	3	1
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	3	-	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	14	10	-	-	-	-	-	1	-	3	2	1
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	2	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**7. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht sowie beendete Unterstellungen im Saarland
am 31.12.1996 nach Hauptdeliktgruppen und Art der Beendigung**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	§§ StGB	Unter- stellun- gen ins- gesamt	Davon		Been- dete Unter- stellun- gen ¹⁾ ins- gesamt	Davon		
			allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht		Bewäh- rung	Wider- ruf	Ein- bezie- hung
Straftaten insgesamt		2 141	1 566	575	685	450	186	49
davon: 1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	34	22	12	7	3	4	-
dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	11	4	7	3	1	2	-
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c	80	59	21	24	22	2	-
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3, 5	27	24	3	6	5	1	-
Vergewaltigung	177	28	21	7	13	13	-	-
3. Andere Straftaten gegen die Person und zwar: Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie	166-173, 185-241a	272	194	78	88	57	21	10
dar.: Verletz. der Unterhaltspflicht	169-173	62	59	3	21	15	6	-
Straftaten gegen das Leben	170b	61	58	3	20	14	6	-
dar.: vollendeter Mord	211-222	30	25	5	5	5	-	-
Totschlag	211	12	11	1	1	1	-	-
Körperverletzungen	212	9	8	1	2	2	-	-
dar.: Körperverletzung	223-233	165	101	64	58	36	13	9
gefährliche Körperverletzung	223	58	42	16	20	8	7	5
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	223a	89	44	45	33	24	5	4
234-241a	12	7	5	3	1	1	1	
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	682	465	217	222	130	69	23
dar.: Diebstahl	242	261	206	55	82	45	29	8
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	366	216	150	116	71	33	12
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	172	100	72	63	39	18	6
und zwar: Raub und Erpressung	249-256	172	100	72	63	39	18	6
dar.: Raub	249	48	23	25	22	11	8	3
schwerer Raub	250	88	58	30	29	22	7	-
6. andere Vermögensdelikte	257-305a	223	189	34	79	56	18	5
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	148	130	18	41	29	11	1
Urkundenfälschung	267-282	62	51	11	33	23	6	4
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschl. Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	52	45	7	18	13	5	-
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	15	8	7	4	3	1	-
Vollrausch	323a	28	28	-	13	9	4	-
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	262	247	15	68	52	16	-
dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V.m. 315c (1) Nr. 1a	206	198	8	56	44	12	-
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	315 (1) Nr. 1a u. 316 142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	8	6	2	2	2	-	-
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	48	43	5	10	6	4	-
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG)	-	364	245	119	116	78	33	5

1) ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**8. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 1996 nach Alter
der Unterstellten und Hauptdeliktgruppen**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	§§ StGB	Been- dete Bew.- aufs. ¹⁾ ins- gesamt	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)					
			14 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 oder mehr
			1	2	3	4	5	6
Straftaten insgesamt		685	39	119	157	115	163	92
davon: 1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	80-165, 331-358 153-163	7 3	- -	1 -	5 2	- -	- -	1 1
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbst- bestimmung dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern Vergewaltigung	174-184c 176 Abs. 1-3, 5 177	24 6 13	2 - -	2 2 -	6 1 4	4 1 3	5 1 4	5 1 2
3. Andere Straftaten gegen die Person und zwar: Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe und die Familie dar.: Verletz. der Unterhaltspflicht Straftaten gegen das Leben dar.: vollendeter Mord Totschlag Körperverletzungen dar.: Körperverletzung gefährliche Körperverletzung Straftaten gegen die persönliche Freiheit	166-173, 185-241a 169-173 170b 211-222 211 212 223-233 223 223a 234-241a	88 21 20 5 1 2 58 20 33 3	6 - - - - - 5 2 3 1	12 - - - - - 10 4 6 2	18 - - 2 - - 16 4 11 -	13 4 2 2 1 7 3 4 -	25 8 7 1 - 1 15 6 7 -	14 9 9 - - - 5 1 2 -
4. Diebstahl und Unterschlagung dar.: Diebstahl Einbruchdiebstahl	242-248c 242 243 Abs. 1 Nr. 1	222 82 116	16 9 5	55 13 37	53 17 31	39 12 21	42 19 19	17 12 3
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer und zwar: Raub und Erpressung dar.: Raub schwerer Raub	249-256, 316a 249-256 249 250	63 63 22 29	10 10 5 2	15 15 6 5	7 7 2 4	16 16 4 10	11 11 4 6	4 4 1 2
6. andere Vermögensdelikte dar.: Betrug und Untreue Urkundenfälschung	257-305a 263-266b 267-282	79 41 33	1 - 1	9 2 7	16 8 6	11 6 3	22 12 9	20 13 7
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschl. Umweltstraftaten) dar.: vorsätzliche Brandstiftung Vollrausch	306-315a, 316b-323c, 324-330d 306-308 323a	18 4 13	1 - 1	1 1 -	2 1 1	3 - 2	6 1 5	5 1 4
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB) dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	142, 315c, 316, StVG 142 i.V.m. 315c (1) Nr. 1a 315 (1) Nr. 1a u. 316 142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a StVG	68 56 2 10	- - - -	2 1 - 1	7 5 - 2	17 15 1 1	25 22 - 3	17 13 1 3
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG)	-	116	3	22	43	12	27	9

1) ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.